

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun

Amt für Raumplanung
Graubünden
Ambareg.1



Sitzung vom
28. Januar 2002

Mitgeteilt den
30. Januar 2002

Protokoll Nr.
114

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 31. JAN. 2002						Nr.
C	R	N	B	J	K	R
	10/					

**Landschaft Davos
Regionaler Richtplan „Schlessanlagen“**

Die **Landschaft Davos** verabschiedete am 28. Juni 2001 den regionalen Richtplan Schiessanlagen und reichte diesen mit Schreiben vom 13. September 2001 zur regierungsrätlichen Genehmigung ein. Die Richtplanunterlagen umfassen das Objektblatt Nr. 898.1.801, die Richtplankarte 1:25'000 sowie den erläuternden Bericht vom Februar 2001.

Es handelt sich um einen Bestandteil des regionalen Richtplans Davos im Sinne von Art. 50ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Formelle Prüfung

Der Erlass des regionalen Richtplans richtet sich in der Landschaft Davos - da das Gemeindegebiet identisch ist mit der Regionsabgrenzung - nach dem Verfahren, das gemäss kommunalem Baugesetz und Praxis für den Erlass eines kommunalen Richtplans gilt. Die kantonale Vorprüfung des vorliegenden Richtplans erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 13. April 1999 parallel zum Mitwirkungsverfahren in der Gemeinde. Zur Koordination und Bereinigung erfolgten verschiedentlich Besprechungen mit den beteiligten Stellen. Die Information und Mitwirkung sowie die Beschlussfassung durch den Grossen Landrat ist nachvollziehbar doku-

mentiert. Aufgrund des Genehmigungsgesuchs der Landschaft Davos an die Regierung wurde am 10. September 2001 das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Das Genehmigungsverfahren wurde in konzeptioneller Abstimmung mit dem laufenden Projekt des kantonalen Richtplans (RIP GR) durchgeführt.

Die vorliegenden Richtplanunterlagen erlauben eine stufengerechte materielle Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind gegeben.

2. Inhaltliche Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Im Bereich der zivilen Schiessanlagen beschränkt sich der kantonale Richtplan RIP GR auf konzeptionelle Leitüberlegungen und Grundsätze, die stufengerecht durch die regionale Richtplanung konkretisiert und differenziert werden können. Die Festlegung des Standortkonzepts erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung. Zielsetzung ist die bedarfs- und umweltgerechte Erstellung und Betreibung der Schiessanlagen mit Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Zusammenlegung und Kombination von verschiedenen Anlagentypen (Schaffung von Synergien). Gemeinschaftsanlagen werden gefördert und regional abgestimmt.

2.2 Konzept

Der Richtplan beinhaltet die Schaffung einer neuen regionalen 300-m-Schiessanlage am Standort Landgut. Diese ersetzt die bisherigen 300-m-Anlagen in Davos Glaris, Davos Dorf und Islen, welche die Schiesslärmmnormen nicht mehr zu erfüllen vermögen. Daneben ist der Weiterbetrieb der kleinen, dezentralen 300-m-Schiessanlage in

Davos Monstein sowie der Weiterbetrieb der Jagdschiessanlage am Standort Landgut vorgesehen.

Der Bedarf für eine regionale Schiessanlage in der Landschaft Davos ist ausgewiesen. Das Konzept mit einer regionalen Anlage wird aus raumplanerischer Sicht begrüsst. In Bezug auf den Standort wurde eine umfassende Standortabklärung vorgenommen, aus der sich der Standort Landgut als am besten geeignet ergab. Das vorliegende Konzept ist sachlich fundiert und bildet eine wichtige und zweckmässige Basis für die Umsetzung und Realisierung.

2.3 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Standorten

a) Geplante 300-m-Anlage Landgut

Das Konzept der Konzentration mit einer neuen regionalen Anlage und der Standort werden von den kantonalen Stellen unterstützt. Ebenso kann die grundsätzliche Machbarkeit aufgrund der erfolgten Optimierungen positiv beurteilt werden.

Im einzelnen wird ergänzend auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Durch das Vorhaben wird Waldareal beansprucht. Aufgrund der Vorabklärungen und geprüften Alternativstandorte kann aus forstlicher Sicht einer Festsetzung zugestimmt werden. Detaillierte Angaben zur Grösse der Rodungsfläche liegen noch nicht vor. Im Rahmen des Rodungsgesuchs für die 25 und 50 m sowie 300-m-Anlage wird zu beachten sein, dass neben den im Konzept 1:2'000 dargestellten Waldflächen beim Rodungsbedarf auch die jungen Bestände (begründet auf den Ausbruchdeponien des Kraftwerkbaus der 60er und 70er Jahre) mit zu berücksichtigen sind.
- Gemäss den Angaben im Bericht ist vorgesehen, der Gefährdung der Autofahrer auf der Kantonsstrasse durch den Knalleffekt mit einer Signalisation entgegen

zuwirken. Die Frage, ob und wie dies mit einer Signalisation befriedigend gelöst werden kann, bleibt in Absprache mit den zuständigen Stellen (Verkehrspolizei) noch zu konkretisieren.

Die Festsetzung kann mit diesen Bemerkungen genehmigt werden.

b) Bestehende 300-m-Anlage Davos Monstein und bestehende Jagdschiessanlage Landgut

Im vorliegenden Richtplan sind die bestehenden Schiessanlagen, die weitergeführt werden, als Festsetzungen bezeichnet. Gemäss der heutigen Praxis sind bestehende Standorte, bei denen sich richtplanerisch keine Änderungen ergeben, nicht mehr als Festsetzungen, sondern als Ausgangslage einzustufen.

Aus umweltrechtlicher Sicht ergeben sich gegen den Weiterbetrieb der bestehenden 300-m-Schiessanlage in Monstein keine Ausschlussgründe. Die von dieser Schiessanlage verursachten Lärmimmissionen werden seitens des Amtes für Umwelt allerdings als vermeidbar beurteilt, da Monstein die am nächsten gelegene Fraktion zur neuen regionalen Schiessanlage Landgut ist und das AfU somit grundsätzlich keinen Bedarf für die lokale 300-m-Schiessanlage sieht. Die Weiterführung liegt, wie in den Richtplanunterlagen dargelegt ist, primär im Interesse des Vereinslebens der Fraktion. Da es sich bei der Schiessanlage in Monstein um eine bestehende, nicht-sanierungspflichtige Anlage handelt, kann die Anlage als Ausgangslage zur Kenntnis genommen werden.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Regionale Richtplan Schiessanlagen wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Präzisierung genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
 - Die Weiterführung der bestehenden 300-m-Schiessanlage Davos Monstein sowie der Jagdschiessanlage Landgut wird als Ausgangslage (anstelle einer Festsetzung) zur Kenntnis genommen.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung in den Genehmigungsunterlagen (Objektblätter und Richtplankarten) vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
3. Die Landschaft Davos wird ersucht, für die Mitteilung an die beteiligten Stellen innerhalb der Gemeinde zu sorgen.
4. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (11-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Anhang

**Landschaft Davos,
Regionaler Richtplan Schiessanlagen**

Mittellung und Dokumentation durch das Amt für Raumplanung

Dokumente	RB	Richtplanunterlagen (Objektblatt, Richtplan- karte, Erläuterungen)
-----------	----	--

Beteiligte Stellen

Landschaft Davos	2	2
Richard Arioli, Schneider Ing AG, Chur	1	1
Amt für Natur und Landschaft	1	1
Amt für Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Eidg. Schiessoffizier Kreis 20	1	1
Amt für Jagd- und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Fachstelle für Fuss- und Wanderwege	1	
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	1	
Standeskanzlei		1
	11	8